



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Bremen, Postfach 10 50 20, 28050 Bremen

DSV Road GmbH
z.Hd. Herrn Meskouri
Nirostastr. 3
DE-47807 Krefeld

DIENTSGEBÄUDE Konsul-Smidt-Str. 29,
28217 Bremen
BEARBEITET VON ZAF Ehrich
TEL +49 (0)421 3897-1204 (-0)
FAX +49 (0)421 3897-1199
E-MAIL poststelle.hza-bremen@zoll.bund.de

DATUM 14.10.2020

Für das Unternehmen:
DSV Air & Sea Germany GmbH

BETREFF **Übersendung der AEO-Bewilligung mit neuer Firmierung**

BEZUG Ihr Antrag vom 09.10.2020,
Unser Telefonat vom 14.10.2020

ANLAGEN

GZ **Z 0520 AEO/B - B1102 - DE AEOF 100191** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Meskouri,

in der Anlage übersende ich die AEO-Bewilligung mit Bewilligungsnummer DE AEOF 100191 mit der Firma DSV Air & Sea Germany GmbH im neuen Format.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ehrich



**Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten
gemäß Artikel 38 Unionszollkodex**

1. Bewilligungsinhaber - D.E. 3/1 - (Name, Anschrift) DSV Air & Sea Germany GmbH Schlachte 15 -18 DE-28195 Bremen	Bewilligungsnummer - D.E. 1/6 - DE AEOF 100191	gültig ab - D.E. 4/6 - 13.05.2008
Ständige Niederlassung - D.E. IV/8. -	A. Bewilligungshauptzollamt - D.E. 1/7 - Hauptzollamt Bremen Konsul-Smidt-Str. 29 28217 Bremen	
EORI-Nummer - D.E. 3/2 - DE 2329875	Ort, Datum, Geschäftszeichen - D.E. 4/1 und D.E. 4/2 - Bremen, 29.04.08 Z 0520 AEO/B - - DE AEOF 100191	
2. Art der Bewilligung - D.E. 1/1 - Code AEOF - Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter - Zollrechtliche Vereinfachungen / Sicherheit		
3. Allgemeine Bemerkungen - D.E. 6/3 - Jede Änderung der in Ihrem Antrag angegebenen oder sonst für die Bewilligung maßgebenden Verhältnisse sind dem Bewilligungshauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.		
Rechtsbehelfsbelehrung Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem unten genannten Hauptzollamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist. Bei Übersendung mit einfachem Brief (§ 122 Abs. 2 Abgabenordnung) oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe (§ 4 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz) im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde, mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 VwZG). Hauptzollamt Bremen Konsul-Smidt-Str. 29 28217 Bremen poststelle.hza-bremen@zoll.bund.de		
Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellt und trägt gemäß den gesetzlichen Vorschriften aus diesem Grund keine Unterschrift.		